

Entscheid.-Sammelord. Senat's

BUNDESGERICHTSHOF

La 66 619/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan F. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistadt [REDACTED],

vertreten durch die Kriminalinspektion München,

München 22, Alexandraster. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am
6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumz, Vorn, Benkel,
Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt aus, die Bevollmächtigten des Klägers hätten die Frist für die Neuansmeldung gemäß § 2 Abs. 3 der ArgVO zur G. Nr. 226 in Verbindung mit Art. III Nr. 1 Abs. 2 EFG-Schluss und § 169 Abs. 3 des Schuldscheins versäumt. Deshalb lehnt es die Wiedereinsetzung in diese Frist ab. Dabei wird der Verschuldensbegriff nicht verkannt. Die Rechtsanwälte waren nach tatrichterlicher Feststellung noch die Bevollmächtigten des Klägers. Die Einordnung ihres Verhaltens unter den Verschuldensbegriff ist Sache des Einzel-falls. Sie wirkt keine zur Zulassung der Revision führenden Rechtsfragen auf.

Dr. Thumz

Fortmann